

M i t t e i l u n g
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	17.09.2015	Kenntnisnahme

Tagesordnungs- Punkt	Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)
-------------------------	--

Mitteilung:

I.

Wie in der Sitzung des Finanzausschusses vom 17.06.2015 berichtet, hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern (KInvG) beschlossen.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hatte sodann angestrebt, das Ausführungsgesetz zum KInvG noch im Juni diesen Jahres in den Landtag einzubringen.

Es hatte sodann kurz vor Einbringung der Städtetag interveniert und einen anderen Verteilungsschlüssel gefordert. Letzterer hätte dazu geführt, dass der Rhein-Sieg-Kreis statt 11,8 Mio. € lediglich 3,9 Mio. € aus den Mitteln erhalten hätte.

Daraufhin haben u. a. zahlreiche Landräte – auch Herr Landrat Schuster – ihre jeweiligen Mitglieder des Landtags darum gebeten, sich für den ursprünglich vorgesehenen und auch vom Landkreistag NRW favorisierten Verteilschlüssel einzusetzen.

Inzwischen hat das Landeskabinett am 18.08.2015 beschlossen, den Gesetzesentwurf – und zwar mit dem vom Landkreistag favorisierten Verteilungsschlüssel (nach dem GFG-Mechanismus "Mittelwert der Schlüsselzuweisungen der einzelnen Kommunen für die Jahre 2011-2015") in den Landtag einzubringen.

Das Gesetz wurde am 02.09.2015 in 1. Lesung beraten. Am 11.09.2015 findet die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik statt.

II.

Sollte das Ausführungsgesetz so beschlossen werden, wird der Rhein-Sieg-Kreis nach derzeitigen Erkenntnissen rund 11,8 Mio. € erhalten.

Nach dem KInvG werden Finanzhilfen für folgende Maßnahmen gewährt (§ 3 KInvG):

1. *Investitionen mit dem Schwerpunkt Infrastruktur*

- a. *Krankenhäuser*
- b. *Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm,*
- c. *Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung,*
- d. *Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels,*
- e. *Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen*
- f. *Luftreinhaltung*

2. *Investitionen mit dem Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur*

- a. *Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird,*
- b. *Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur,*
- c. *Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung,*
- d. *Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten*

Einrichtungen gemäß Nummer 1 außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge, die durch Gebühren und Beiträge vollständig zu finanzieren sind, können nicht gefördert werden.

Weitere wesentliche Rahmenbedingungen sieht der Gesetzesentwurf wie folgt vor:

- Die Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn sie nach dem 30.06.2015 begonnen und bis zum 31.12.2018 abgeschlossen werden. Vor dem 30.06.2015 begonnene Maßnahmen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Die Förderungen werden längstens bis zum Jahr 2019 und nur für solche Vorhaben oder selbständige Abschnitte gewährt, die bis zum 31.12.2018 vollständig abgenommen sind und im Jahr 2019 vollständig abgerechnet werden.
- Der Bund beteiligt sich mit 90%, die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligen sich mit 10% am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten.
- Im Haushaltsjahr 2015 können Aufwendungen und Auszahlungen als überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen behandelt werden. Sie bedürfen dann der vorherigen Zustimmung des Kreistages.
Im Falle eines Doppelhaushalts gilt diese Regelung auch für das Jahr 2016.

III.

Die Verwendungsmöglichkeiten des Kreises sind angesichts des gesetzlich vorgesehenen Maßnahmenkataloges eingeschränkt. In Betracht kommen insbesondere die bereits im Haushalt eingeplanten investiven oder konsumtiven Baumaßnahmen. Da es sich überwiegend um sehr umfangreiche Projekte handelt und das Gesetz eine zeitliche Begrenzung vorsieht, ist gründlich zu prüfen und ggf. mit der Bezirksregierung abzustimmen, inwieweit über die Bildung von Teilabschnitten förderfähige Maßnahmen gebildet werden können.

Des Weiteren können die Verwendungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Ergebnisse des von der Wirtschaftsförderung in Auftrag gegebenen Gutachtens, mit dem der Bedarf an einem Breitbandausbau im Rhein-Sieg-Kreis festgestellt werden soll, geprüft werden.

Soweit die Mittel für bereits eingeplante investive Maßnahmen verwendet werden, führt dies in zukünftigen Haushaltsjahren zu einer Entlastung des Abschreibungsaufwandes sowie geringeren Zinsaufwendungen wegen geringerer Kreditaufnahmen und somit zu einer nachhaltigen gleichmäßigen Entlastung des Ergebnishaushaltes und einer Verbesserung der Liquidität.

Sollten sich bereits eingeplante konsumtive Maßnahmen als geeignet erweisen, würde dies zu einer Verbesserung des jeweiligen jährlichen Ergebnisses führen. Soweit die Mittel konsumtiv im nächsten Doppelhaushalt 2017/2018 eingeplant werden können, würde dies eine Entlastung der Kreisumlage bedeuten.

IV.

Es bleibt nunmehr abzuwarten, wann und in welcher Form das Ausführungsgesetz beschlossen wird.

Die Verwaltung wird in der Finanzausschusssitzung im November Vorschläge zur Verwendung der Mittel unterbreiten. Soweit es sich um nicht bereits im Haushalt eingeplante Maßnahmen handelt, wäre ein Beschluss des Kreistages erforderlich. Handelt es sich um bereits eingeplante Maßnahmen, beabsichtigt die Verwaltung lediglich einen Beschluss des Finanzausschusses herbeizuführen.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Im Auftrag

(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 17.09.2015